GSt SG Ltg		Datum 03.02.2025
		Telefon 90227-6929
Besprechungsunterlage für die Taskforce Schulbau Zuständigkeit für Maßnahmen im Umfeld einer Schulneubaumaßnahmen		**Nr. 01/2025**
Sitzung der Taskforce		Datum 12.02.2025
Befassung und Bestätigung in der Steuergruppe		Datum 03.02.2025
	Die Taskforce Schulbau nimmt die vorliegende Besprechungsunterlage zur Kenntnis	
Sachverhalt	Maßnahmen zum Neubau von Schulen werden im Rahmen der BSO durch die SenStadt, Abt. V und die HOWOGE umgesetzt. Für Maßnahmen der HOWOGE sind die Verantwortlichkeiten grundsätzlich mit Rundschreiben SenFin II LIP 9 vom 28.05.2024 und der zu schließenden Projektvereinbarung geregelt. Für Neubaumaßnahmen der SenStadt soll im Rahmen dieser BU die Frage klargestellt werden, wer für erforderliche Maßnahmen außerhalb des Baugrundstücks der Schulneubaumaßnahmen zuständig ist.	
Erläuterungen	<u>Art der Umfeldmaßnahmen</u> Im Zusammenhang mit Schulbaumaßnahmen sind regelmäßig Maßnahmen außerhalb des Baugrundstücks erforderlich. Hierbei handelt es sich mehrheitlich um verkehrliche Erschließungsmaßnahmen, die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsmedien und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Diese Maßnahmen können Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung sein. <u>Amtshilfe</u> Die Schulneubaumaßnahmen werden auf Grundlage von Amtshilfeersuchen der Bezirke durch die SenStadt umgesetzt, bzw. im Zuge von Projektvereinbarungen innerhalb des Rahmenvertrags durch die HOWOGE. Die Amtshilfe/Unterstützungsleistung erfolgt für die Funktion der Baudienststelle und übernimmt damit die Aufgaben der ansonsten zuständigen Serviceeinheiten Facility Management. Voraussetzung ist die Bereitstellung eines geeigneten Grundstückes durch den Bezirk. Die Zuständigkeit für die Bedarfsträgerschaft und sonstigen bezirklichen Fachämter bleibt davon unbenommen.	

	<u>Finanzierung</u> Umfeldmaßnahmen gehören grundsätzlich nicht zu Baumaßnahmen im Sinne von Nr. 1.1 AV § 24 LHO. Was außerhalb der Grenze des Schulgrundstücks liegt, kann nicht aus dem Haushaltstitel der jeweiligen Schulbaumaßnahme finanziert werden. Die Bezirke sind gehalten, erforderliche Investitionsmaßnahmen im Umfeld von Schulen gesondert für das Investitionsprogramm anzumelden. Die Investitionspauschale ist prioritär für die im Umfeld der geplanten Schule erforderlichen Maßnahmen einzusetzen. Es besteht das Risiko, dass hierdurch die bezirklichen I-Pauschalen überstrapaziert werden. <u>Planung und Umsetzung</u> Die Planung und Umsetzung der notwendigen Umfeldmaßnahmen obliegt den Bezirken und nicht der SenStadt. <u>Steuerung innerbezirklich</u> Die Zuständigkeit für die Umfeldmaßnahmen innerhalb des Bezirks liegt beim Schul- und Sportamt als Schulträger. Sen BJF VI übernimmt zwar temporär die Rolle der Bedarfsträgerschaft, jedoch nicht die Verantwortlichkeit für notwendige Umfeldmaßnahmen. Durch das Schul- und Sportamt erfolgt die Einbindung und Koordination der betroffenen Fachämter i. d. R. dem Straßen- und Grünflächenamt und dem Umwelt- und Naturschutzamt. <u>Steuerung gesamt</u> Die Verteilung der mit dem Schulneubau einhergehenden Aufgaben auf verschiedene Akteure erfordert eine enge Abstimmung und wechselseitige Information. Um die erforderlichen Umfeldmaßnahmen organisatorisch, personell und finanztechnisch vorbereiten zu können, bedarf es einer frühzeitigen Information über die Art, den Umfang und die Zeitschiene der Maßnahmen. Die Informationen liegen zum Teil bei dem für die Grundstücksbereitstellung zuständigen Bezirk und seinen Fachämtern, zum Teil bei der SenBJF als Bedarfsträgerin in der Anfangsphase der Schulbaumaßnahme und der Baudienststelle SenStadt. Zu erforderlichen Umfeldmaßnahmen findet daher frühzeitig im Rahmen der Bedarfsermittlung im Hinblick auf die Sicherstellung der schulischen Nutzung auf Einladung des Schulträgers (bezirkliches Schul- und Sportamt) zwischen dem Bezirk, dem Bedarfsträger (SenBJF VI) und der Baudienststelle (SenStadt V) eine Abstimmung statt. Ziel ist die rechtzeitige Veranlassung von Planungen, Haushaltsanmeldungen und Beteiligungen von Dritten. Deshalb müssen als Ergebnis des Gespräches die Verantwortlichkeiten klar festgelegt und schriftlich fixiert werden.

	<u>Sonderfall Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme/Vorhabenträger</u> Die Entwicklung neuer Wohnquartiere erfolgt regelmäßig begründet durch Rechtsverordnung durch einen Entwicklungsträger oder auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrags/Erschließungsvertrags durch einen Vorhabenträger. Die oben beschriebene Zuständigkeit verändert sich hier nur insofern, als dass die bezirkliche Zuständigkeit für die Herstellung von Erschließungsmaßnahmen auf einen Dritten übertragen wird. Der Vertrag wird für das Land Berlin durch die SenStadt oder durch den Bezirk unterzeichnet. Für die Abstimmungen zur bedarfs- und termingerechten Erstellung des Schulneubaus folgt daraus die Notwendigkeit, die SenStadt Abt. II oder das bezirkliche Stadtplanungsamt einzubeziehen.
Weiteres Vorgehen	Die BeKos befragen nach einem Zeitraum von einem Jahr nach Kenntnisnahme dieser BU durch die Taskforce die Bezirke zum Umgang mit Umfeldmaßnahmen bei Schulneubauten der SenStadt und berichtet dazu der Steuergruppe und der Taskforce.